

nichtamtliche

LESEFASSUNG

der

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 28. September 1993 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, Seite 340) und
2. der Änderung der Ordnung vom 18. Juni 1996 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 11/1996, Seite 402)

§ 1

Geltungsbereich und Studiendauer

Diese Studienordnung gilt für Studierende des Studienganges Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Ausbildungsorte Jena und Erfurt), die ihr Studium im September 1991 und später aufgenommen haben. Die Regelstudienzeit für den Gesamtstudiengang beträgt 10 Semester und 6 Monate, davon entfallen auf den Vorklinischen Abschnitt 5 Semester. An der Friedrich-Schiller-Universität wird nur zum Wintersemester für das 1. Fachsemester immatrikuliert.

§ 2

Ausbildungsformen

- (1) Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen vermittelt.
- (2) Vorlesungen werden als Pflichtvorlesungen, ausgewiesen in der ZAppO, sowie als förderliche fakultative Lehrveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an den Pflichtvorlesungen wird im Studienbuch bestätigt.
- (3) Seminare, Kurse, praktische Übungen und Demonstrationen sind, soweit im Studienplan nicht anders ausgewiesen, Pflichtveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist.

§ 3

Scheinvergabe, Leistungskontrollen

- (1) Der/die Studierende hat an einer Lehrveranstaltung regelmäßig im Sinne von § 26 Abs. 4 b und § 36 Abs. 1 der ZAppO teilgenommen, wenn er/sie nicht mehr als 15 % der dafür vorgesehenen Ausbildungszeit versäumt hat.
- (2) Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen kann von der Erfüllung eines Leistungssolls und/oder dem Bestehen mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Leistungskontrollen abhängig gemacht werden. Einzelheiten regeln die Scheinvergabeordnungen.
- (3) Der regelmäßige Besuch und/oder die erfolgreiche Teilnahme wird vom verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

§4 Vorklinisches Studium der Zahnmedizin

(1) Lehrinhalte

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Semester Wochen Stunden
1.1. Vorlesung Physik für Zahnmediziner	3
1.2. Praktikum Physik für Zahnmediziner	4
2.1. Vorlesung Chemie für Zahnmediziner	3
2.2. Praktikum Chemie für Zahnmediziner	4
3. Vorlesung Biologie für Zahnmediziner	3
4.1. Vorlesung Anatomie	12
4.2. Präparierkurs	8
4.3. Histologisch-mikroskopischer Kurs	4
4.4. Seminare Anatomie	3
5.1. Vorlesung Physiologie	8
5.2. Praktikum Physiologie	4
5.3. Seminare Physiologie	2
6.1. Vorlesung Biochemie	8
6.2. Praktikum Biochemie	4
6.3. Seminare Biochemie	2
7. Kursus Medizinische Terminologie	1
8. Propädeutik der zahnärztlichen Prothetik mit Einführungsvorlesung	20
9. Phantom Kurs I der zahnärztlichen Prothetik mit Einführungsvorlesung	17
10. Phantomkurs II der zahnärztlichen Prothetik mit Einführungsvorlesung	20
11.1. Vorlesung Werkstoffkunde	3
11.2. Praktikum Werkstoffkunde	1
12. Einführung in die Zahnheilkunde und in die zahnärztliche Prävention	1
13. Vorlesung Medizinische Statistik und Informatik mit Übungen (fakultativ)	2

(2) Die Abfolge der vorklinischen Lehrveranstaltungen wird durch den Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin geregelt.

(3) Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Kursen und praktischen Übungen:

- für den Präparierkurs Teil III das nachgewiesene Leistungssoll in Teil I + II,
- für die praktischen Übungen in Physiologie und Biochemie sowie für den Phantomkurs I die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung,
- für den Phantomkurs I die erfolgreiche Teilnahme am Kurs für Propädeutik der zahnärztlichen Prothetik,
- für den Phantomkurs II die erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs I,
- für das Seminar und Praktikum Werkstoffkunde II die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Werkstoffkunde I.

Klinisches Studium der Zahnmedizin

(1) Voraussetzung für die
 Aufnahme des Klinischen Studiums der Zahnmedizin ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu erleichtern, können Studierende, denen ein Prüfungsfach zum Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung fehlt, auf Antrag bis zum frühestmöglichen Nach-/Wiederholungstermin an den Lehrveranstaltungen des 6. Regelsemesters teilnehmen. Der Antrag ist an den Ausschuss für Lehre und Studium der medizinischen Fakultät zu stellen. Nur das Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung zu diesem Zeitpunkt ermöglicht den Studierenden die Fortführung des Zahnmedizinstudiums im 6. Regelsemester.

(2) Lehrinhalte

Pflichtvorlesungen	Semester Wochen Stunden
1.1. Einführung in die Kieferorthopädie	1
1.2. Kieferorthopädie I/II	4
2.1. Einführung in den Phantomkurs (Zahnerhaltung)	2
2.2. Konservierende Zahnheilkunde I/II	4
2.3. Parodontologie	3
2.4. Kinderzahnheilkunde	3
3.1. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II	4
3.2. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2
3.3. Spezielle Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Traumatologie und Notfallsituationen)	2
4.1. Propädeutik Zahnärztliche Prothetik	1
4.2. Zahnärztliche Prothetik I/II	4
4.3. Funktionsdiagnostik	1
5. Radiologie und Strahlenschutz für Zahnärzte	2
6.1. Allgemeine Pathologie	2
6.2. Spezielle Pathologie	2
7. Mikrobiologie	1
8. Hygiene	1
9.1. Pharmakologie und Toxikologie	2
9.2. Klinische Pharmakologie mit Rezeptierkurs	2
10. Innere Medizin	4
11.1. Allgemeine Chirurgie	2
11.2. Chirurgische Poliklinik mit Fallvorstellungen	2
12. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	2
13. Dermatologie mit Fallvorstellungen	2
14. Klinische Chemie und Pathobiochemie mit Übungen der chemischen und physikalischen Diagnostik	2
15. Geschichte der Medizin mit besonderer Berücksichtigung der Zahnmedizin	1
16. Zahnärztliche Berufskunde	1
Förderliche Vorlesungen	
17. Ringvorlesung Zahnärztliche Poliklinik	2

18. Klinische Werkstoffkunde	1
19. Zwischenfälle in der Anästhesiologie	1
20. Pathologische Physiologie	1
21. Klinische Immunologie	1
22. Rechtsmedizin	1
23. Arbeits- und Sozialmedizin	1
24. Medizinische Psychologie	1
25. Pädiatrie	1
26. Ergonomie	1
27. Ophthalmologie	1
28. Neurologie/Psychiatrie	1

Praktische Pflichtlehrveranstaltungen

1.1. Kieferorthopädische Technik	8
1.2. Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I/II	16
2.1. Phantomkurs Zahnerhaltung	14
2.2. Klinischer Kurs Zahnerhaltung	24
2.3. Parodontologie	5
2.4. Kinderzahnheilkunde	3
3.1. Propädeutik der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (mit Einführungsvorlesung)	2
3.2. Klinischer Kurs Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (ambulant)	10
3.3. Klinische Visite	2
3.4. Operationskurs I/II	6
4.1. Propädeutik der Zahnärztlichen Prothetik	3
4.2. Klinischer Kurs Zahnärztliche Prothetik I/II (einschließlich zahntechnischer Arbeiten)	29
5. Histologisch-pathologischer Kurs	3
6. Röntgendiagnostik	4
7. Mikrobiologischer Kurs	2

(3) Die Abfolge der Lehrveranstaltungen wird durch den Studienplan vorgegeben.

§ 6 Wiederholbarkeit

(1) Seminare, Kurse, praktische Übungen und Demonstrationen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Leistungskontrollen nach § 3 Abs. 2, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen notwendig sind, können innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, dass dem/der Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums möglich bleibt. Ist die zweite Wiederholung nicht erfolgreich, ist das Seminar, der Kurs, die praktische Übung, die Demonstration insgesamt zu wiederholen.

(3) Weitere Details zur Durchführung von Seminaren, Kursen, praktischen Übungen und Demonstrationen können vom durchführenden Fachgebiet in speziellen Praktikums- und Scheinvergabeordnungen festgelegt werden.

§ 7
Inkrafttreten der Studienordnung

Die Studienordnung ist am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten. Die Änderung der Studienordnung ist am 25. November 1996 veröffentlicht worden.